



GLV-CIM

Handbuch CIM-Frachtbrief vom 1. Juli 2006

9. Nachtrag vom 1. Juli 2014

Dieser Nachtrag enthält:

- die nachgeführten Seiten 3-8,
- die nachgeführten Seiten 1/2, 11/12 und 21/22 der Anlage 2,
- die nachgeführten Seiten 1 der Anlagen 4a und 4b,
- die neue Anlage 5.

Die Änderungen sind am Rand gekennzeichnet; sie wurden vom Ausschuss CIM des CIT in seiner Tagung vom 25. März 2014 gutgeheissen.

Infolge der Entscheidung der Generalversammlung des CIT vom 5. November 2009 werden die Nachträge und die Neuausgaben nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie daher, diese selbst für die betroffenen Dienste innerhalb Ihres Unternehmens zu drucken.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	4
0 Abkürzungen – Begriffe	4
1 Zweck des Handbuchs	5
2 Anwendungsbereich	5
B. Gemeinsame Bestimmungen Papier-Frachtbrief / Elektronischer Frachtbrief	6
3 ABB-CIM	6
4 Frachtbrief – Wagenliste	6
5 Zahlung der Kosten	6
5.1 Verzeichnis der Kosten	6
5.2 Vermerke über die Zahlung der Kosten	6
C. Papier-Frachtbrief	8
6 Muster	8
7 Getrennte Fakturierung einer Strecke	8
8 Zusätzliche Blätter für den Kunden	8
D. Elektronischer Frachtbrief	9
9 Grundsatz des Artikels 6 § 9 CIM	9
10 Vertrag über den elektronischen Austausch von Daten des Frachtbriefs (EDI-Vertrag)	9
11 Gemischtes System	9
12 Ausdrücke	9
E. Andere Dokumente	11
13 Frankaturrechnung	11
14 Nachträgliche Verfügungen – Beförderungshindernis – Ablieferungshindernis	11
15 Beförderungspapier für ungereinigte leere Umschliessungsmittel gemäss RID	11
16 Sprachen	12
17 Erstellung und Übermittlung	12
18 Reklamationen	12
F. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13
19 Inkrafttreten	13
20 Übergangsbestimmungen	13

Anlagen

1	Vorbehalten
2	Erläuterungen zum Inhalt des Frachtbriefs
3	Verzeichnis der Kosten
4a	CIM-Frachtbrief
4b	CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr
5	Erläuterungen zum Inhalt der Wagenliste
6	Frankaturrechnung
7	Nachträgliche Verfügungen
8	Benachrichtigung über ein Beförderungshindernis – Anweisungen des Verfügungsberechtigten
9	Benachrichtigung über ein Ablieferungshindernis – Anweisungen des Absenders

A. Allgemeines

0 Abkürzungen - Begriffe

ABB-CIM	Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr, ausgearbeitet und empfohlen durch das CIT
Abgangsbahnhof	Bahnhof, der den Übernahmeort bedient
Ankunftsbahnhof	Bahnhof, der den Ablieferungsort bedient
Ausdruck des elektronischen Frachtbriefes	Auf Papier gedruckte Ausgabe der gespeicherten elektronischen Datenaufzeichnungen des Frachtbriefes
Ausführender Beförderer	Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht geschlossen hat, dem aber der Beförderer die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat
Beförderer	Vertraglicher Beförderer, mit dem der Absender den Beförderungsvertrag gemäss den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM geschlossen hat, oder ein aufeinanderfolgender Beförderer, der auf Grundlage dieses Vertrages haftet. Ist der Beförderer, sofern es das Landesrecht erlaubt, kein Eisenbahnverkehrsunternehmen, so beauftragt er ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit der Durchführung der Eisenbahnbeförderung, das dann als aufeinanderfolgender Beförderer, ausführender Beförderer oder Erfüllungshilfe im Sinne von Artikel 40 CIM handelt
CIM	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
CIT	Internationales Eisenbahntransportkomitee
CUV	Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr
DIUM	Einheitlicher Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr
EDI	Elektronischer Datenaustausch zwischen Informatiksystemen in Form von EDI-Meldungen
EDI-Meldung	Datensatz, der gemäss einer zulässigen Norm strukturiert ist und in einer Form dargestellt wird, die elektronisch gelesen, sowie automatisch und unzweideutig verarbeitet werden kann
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Elektronischer Frachtbrief	Elektronisch gespeicherte Datenaufzeichnungen, die den Frachtbrief darstellen
Frachtbrief	Papierdokument bzw. elektronische Datenaufzeichnung, das/die den Beförderungsvertrag im Sinne von Artikel 6 CIM festhält
Incoterms	Internationale Regeln zur Auslegung der hauptsächlich verwendeten Vertragsformeln in Aussenhandelsverträgen, festgelegt durch die Internationale Handelskammer (ICC)
Kombinierter Verkehr	Intermodaler Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird
Kundenabkommen	Besonderes Abkommen zwischen dem Kunden (Absender, Empfänger oder Dritter) und dem Beförderer, das eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt
MWSt	Mehrwertsteuer
NHM	Harmonisiertes Güterverzeichnis
Papier-Frachtbrief	Papierdokument, das den Frachtbrief darstellt

RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
UIC	Internationaler Eisenbahnverband
UN/EDIFACT	Empfehlung der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch für Verwaltung, Wirtschaft und Transportwesen
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
UTI	Intermodale Transporteinheit

1 Zweck des Handbuchs

Dieses Handbuch enthält die Anwendungsbestimmungen für den CIM-Frachtbrief, den CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr und für andere Dokumente des internationalen Güterverkehrs. Es richtet sich an die CIT-Mitglieder und an deren Kundschaft.

2 Anwendungsbereich

Dieses Handbuch gilt für Sendungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM und den ABB-CIM unterstellt sind.

Punkt 6 sowie die Anlagen 2 und 4 a/b gelten jedoch auch für Sendungen, die nicht den ABB-CIM unterstellt sind, sofern die Parteien einen Frachtbrief verwenden, der einem vom CIT ausgearbeiteten Muster entspricht.

B. Gemeinsame Bestimmungen Papier-Frachtbrief / Elektronischer Frachtbrief

3 ABB-CIM

Das CIT empfiehlt, die ABB-CIM als Allgemeine Beförderungsbedingungen [siehe Art. 3 c) CIM] anzuwenden. Sie sind verfügbar auf www.cit-rail.org.

4 Frachtbrief – Wagenliste

Für jeden Wagen ist ein Frachtbrief auszustellen. Ausnahmen von dieser Regel (z.B. ein Frachtbrief für einen Ganzzug, eine Wagengruppe oder eine UTI) werden in den Kundenabkommen geregelt. Werden mehrere Wagen, bzw. 3 oder mehr UTI, mit einem einzigen Frachtbrief aufgeliefert, ist die Anzahl der erforderlichen Wagenlisten im Frachtbrief einzutragen; diese Wagenlisten sind ihm beizulegen.

Die Erläuterungen zum Inhalt des CIM-Frachtbriefs und des CIM-Frachtbriefs Kombiniertes Verkehr sind Gegenstand der *Anlage 2*.

Ein herunterladbares Formular des CIM-Frachtbriefs ist auf www.cit-rail.org zum Ausfüllen, Ausdrucken und elektronisch Übermitteln bereitgestellt.

Die Erläuterungen zum Inhalt der Wagenliste sind Gegenstand der Anlage 5.

5 Zahlung der Kosten

5.1 Verzeichnis der Kosten

Das Verzeichnis der gängigen Kosten für die mit der Beförderung in Zusammenhang stehenden Leistungen, Nebengebühren, Zölle und sonstige Kosten ist Gegenstand der *Anlage 3*.

5.2 Vermerke über die Zahlung der Kosten

Die Kosten werden, sofern nicht anderes vereinbart wurde, entsprechend den nachstehenden Vermerken entweder vom Absender dem Beförderer bei Abgang oder vom Empfänger dem Beförderer bei Bestimmung gezahlt.

Die mit drei Buchstaben angegebenen Vermerke entsprechen den Incoterms 2010¹. Die beiden Incoterms 2000¹ unter den Buchstaben i) und j) können auch vorübergehend verwendet werden. Die Anwendung der Incoterms berührt lediglich die Zahlung der Kosten und hat keine weiteren rechtlichen Auswirkungen im Rahmen des Beförderungsvertrags.

Vermerk	Bedeutung
a) Franko Fracht, gegebenenfalls bis X	Absender zahlt Fracht, gegebenenfalls bis X (X bezeichnet einen Tarifschnittpunkt).
b) Franko Fracht einschliesslich ..., gegebenenfalls bis X	Absender zahlt Fracht und zusätzlich die bezeichneten Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten, gegebenenfalls bis X (X bezeichnet einen Tarifschnittpunkt).
c) EXW „Ab Werk (... benannter Ort)“	Alle Kosten (Fracht und die Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten) werden vom Empfänger getragen.

¹ Die Verwendung der Incoterms wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Rahmen des Kaufvertrages vereinbart. Für weitere Informationen über Incoterms: www.iccwbo.org.

Vermerk	Bedeutung
d) FCA „Frei Frachtführer (... benannter Ort)“	Nur die nachstehend aufgeführten Kosten im Abgangsland werden vom Absender getragen: Gebühr für Erfüllung von Zollformalitäten im Abgangsland (UIC-Code 40), Gebühr für Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten (UIC-Code 46), Gebühr für Erfüllung sonstiger Verwaltungsvorschriften (UIC-Code 45), Zölle und andere von der Zollbehörde erhobene Beträge (UIC-Code 60) und von der Zollbehörde erhobene Mehrwertsteuer (UIC-Code 61).
e) CPT [„Frachtfrei bis (... benannter Bestimmungsort)“] CIP [„Frachtfrei versichert bis (...benannter Bestimmungsort)“]	Die Kosten [Fracht und die Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten, mit Ausnahme der folgenden in einem Durchgangsland oder im Ankunftsland anfallenden Kosten: Gebühr für Erfüllung von Zollformalitäten (UIC-Code 41 und 42), Gebühr für Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten (UIC-Code 46), Gebühr für Erfüllung sonstiger Verwaltungsvorschriften (UIC-Code 45), Zölle und andere von der Zollbehörde erhobene Beträge (UIC-Code 60), von der Zollbehörde erhobene Mehrwertsteuer (UIC-Code 61)] bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferungsort werden vom Absender getragen.
f) DAP „Geliefert benannter Ort (... benannter Bestimmungsort)“	Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige Kosten) bis zum Tarifschnittpunkt oder bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferungsort sowie die Exportzölle und andere Exportsteuern werden vom Absender getragen. Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige Kosten) ab dem Tarifschnittpunkt sowie die Importzölle und andere Importsteuern werden vom Empfänger getragen.
g) DAT „Geliefert Terminal... (benanntes Terminal im Bestimmungshafen/-ort)“	Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige Kosten, einschliesslich der Entladungsgebühr am Terminal) bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Terminal sowie die Exportzölle und andere Exportsteuern werden vom Absender getragen. Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige Kosten) ab dem im Frachtbrief eingetragenen Terminal sowie die Importzölle und andere Importsteuern werden vom Empfänger getragen.
h) DDP „Geliefert verzollt (... benannter Bestimmungsort)“	Alle Kosten (Fracht und die Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten) bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferungsort werden vom Absender getragen.
i) DAF „Geliefert Grenze (... benannter Ort)“	Alle Kosten (Fracht und Nebengebühren, Zölle und andere Kosten) bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Tarifschnittpunkt werden vom Absender getragen.
j) DDU „Geliefert unverzollt (... benannter Bestimmungsort)“	Die Kosten [Fracht und Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten, mit Ausnahme der folgenden Kosten im Ankunftsland: Gebühr für Erfüllung von Zollformalitäten im Ankunftsland (UIC-Code 42), Gebühr für Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten (UIC-Code 46), Gebühr für Erfüllung sonstiger Verwaltungsvorschriften (UIC-Code 45), Zölle und sonstige von der Zollbehörde erhobene Beträge (UIC-Code 60), von der Zollbehörde erhobene Mehrwertsteuer (UIC-Code 61)] bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferungsort werden vom Absender getragen.

Stellt der Beförderer fest, dass die Angabe über die Zahlung der Kosten fehlt, mit sonstigen Eintragungen im Frachtbrief unvereinbar ist oder die Absicht des Absenders daraus nicht eindeutig hervorgeht, so hat er den Absender darauf aufmerksam zu machen. Vervollständigt oder berichtigt der Absender den Frachtbrief nicht oder kann er nicht mehr erreicht werden, so werden sämtliche Kosten vom Absender übernommen.

C. Papier-Frachtbrief

6 Muster

Das Muster des CIM-Frachtbriefs ist Gegenstand der *Anlage 4a*, jenes des CIM-Frachtbriefs Kombiniertes Verkehr ist Gegenstand der *Anlage 4b*. Sie bestehen aus 5 nummerierten Blättern:

Blatt		Empfänger des Blattes
Nr.	Bezeichnung	
1	Frachtbrieforiginal	Empfänger
2	Frachtkarte	Beförderer bei Bestimmung
3	Empfangsschein / Zoll	Zoll oder Beförderer bei Bestimmung
4	Frachtbriefdoppel	Absender
5	Versandschein	Beförderer bei Abgang

Die folgenden Ausnahmen von den Mustern der Frachtbriefe sind zugelassen:

- Druckfarbe: schwarz,
- Inhalt: keine Abweichung von den Mustern,
- Format und Darstellung: so wenig Abweichungen von den Mustern wie möglich,
- Papier: für die zur Erstellung der Frachtbriefe verwendeten Geräte geeignetes Papier.

Wird der Frachtbrief mittels eines Druckers erstellt, wird die Rückseite, falls erforderlich, bei Abgang auf ein besonderes Blatt gedruckt. Ist die Rückseite nicht ausgedruckt und treten unterwegs Kosten auf, so sind die Blätter 1 – 3 eines CIM-Frachtbriefs als Ergänzungsblätter zu verwenden und an den ursprünglichen Frachtbrief zu heften.

7 Getrennte Fakturierung einer Strecke

Der Frachtbrief kann mit einem Zusatzblatt für die getrennte Fakturierung einer Strecke gedruckt werden.

8 Zusätzliche Blätter für den Kunden

Die Frachtbriefe können mit zusätzlichen Blättern für die Bedürfnisse des Absenders und des Empfängers gedruckt werden.



Anlage 2

Punkt 4

Erläuterungen zum Inhalt des Frachtbriefes

1 Sprachen

Der Frachtbrief ist in einer oder mehreren Sprachen zu drucken, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch sein muss. Der Absender und der Beförderer können etwas anderes vereinbaren.

Der Frachtbrief ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch sein muss. Der Absender und der Beförderer können etwas anderes vereinbaren. Für Sendungen, die dem RID unterstehen, können nur die von der Sendung berührten Staaten etwas anderes vereinbaren.

2 Felder des Frachtbriefs und Inhalt

Bemerkungen:

- Ohne besondere Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer sind die Felder 1 bis 30 durch den Absender auszufüllen.
- Die gestrichelten Begrenzungslinien bei einzelnen Feldern bedeuten, dass mit den Eintragungen darüber hinausgegangen werden darf, wenn in einem Feld der verfügbare Platz nicht ausreicht. Die Eindeutigkeit der Angaben in den Feldern, auf die übergreifen wird, darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Reicht trotz Anwendung dieser Möglichkeit der Raum noch nicht aus, so sind Ergänzungsblätter zu verwenden, die einen Bestandteil des Frachtbriefs bilden. Diese Ergänzungsblätter müssen die gleiche Grösse wie der Frachtbrief haben; sie sind in der gleichen Anzahl auszufertigen, wie der Frachtbrief Blätter enthält. Auf den Ergänzungsblättern müssen mindestens die Sendungs-Identifikationsnummer, das Datum der Übernahme des Gutes zur Beförderung und die Angaben, die keinen Platz auf dem Frachtbrief haben, aufgeführt sein. Auf diese Ergänzungsblätter ist im Frachtbrief zu verweisen.
- Die Einträge in den Feldern 7, 13, 14, 55, 56 und 57 sind als Code und teilweise als Text eingetragen. Im Schriftverkehr ist zur eindeutigen Bezeichnung der einzelnen Codes die Nummer des Feldes anzugeben (Beispiel: der Code 1 im Feld 7 ist als „Code 7.1“ zu bezeichnen).
- Status:
 - O = obligatorische Angabe
 - K = konditionale Angabe (obligatorisch falls Bedingung erfüllt)
 - F = fakultative Angabe
- Bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zwischen den Beförderern können vorsehen, auf das Anbringen von Verschlüssen für bestimmte Verkehre zu verzichten. Diese Fälle werden im Feld 7 des Frachtbriefs, falls es vereinbart wird, mit dem Code 16 dokumentiert.
- Zugriffsrechte auf die Daten (elektronischer Frachtbrief)

Der Zugriff auf die Angaben im Frachtbrief wird nur denjenigen Beteiligten gewährt, die gleichzeitig einen EDI-Vertrag geschlossen haben (s. Punkt 10 dieses Handbuchs) und Partei des betreffenden Beförderungsvertrages sind. Im Rahmen ihrer Befugnisse haben die zuständigen Verwaltungsbehörden ein Zugriffsrecht.

Es werden drei Arten von Zugriffsrechten unterschieden: Lesen, Eingeben (inkl. Lesen) und Ändern (inkl. Lesen und Eingeben). Die Zugriffsrechte für das Lesen werden gemäss der zwischen den Beteiligten geschlossenen Vereinbarung über eine Schnittstelle oder über die ausgetauschten Meldungen sichergestellt. Die Rechte eines Beförderers, Daten einzugeben und zu ändern, beschränken sich auf den Beförderer, in dessen Obhut sich das Gut befindet.

Falls der Absender den Empfänger ändert, werden die Zugriffsrechte des ursprünglichen Empfängers aufgehoben. Falls der ursprüngliche Empfänger einen anderen Empfänger bezeichnet, hat der Absender keinen Zugriff auf die geänderten Daten.

Feld Nr.	Status	Daten	Zugriff auf Daten		
			Lesen	Eingeben	Ändern
1	O	<p>Absender: Name, Postanschrift (mit Angabe des Landescodes gemäss ISO 3166), Unterschrift und, wenn möglich, Telefon- oder Faxnummer (mit internationaler Vorwahl) oder E-Mail-Adresse des Absenders. Ohne besondere Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer wird die Unterschrift durch die Sendungsidentifikation gemäss Feld 62 ersetzt (siehe Art. 6 § 3 CIM).</p> <p>Für den Austausch von Gütern zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat der Absender ausserdem seine MWSt-Identifikationsnummer einzutragen, wenn ihm eine solche Nummer zugeteilt worden ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer - Empfänger 	- Absender	
2	F	<p>Kundencode des Absenders Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden.</p>	- Empfänger	- Absender	<ul style="list-style-type: none"> - vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer <p>(Code hinzufügen. Änderung nur aufgrund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders.)</p>
3	F	<p>Kundencode des Frachtzahlers frankierter Kosten wenn es sich nicht um den Absender handelt. Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden, sofern der Code aus einer Angabe im Feld 13 oder 14 hervorgeht.</p>	- Empfänger	- Absender	<ul style="list-style-type: none"> - vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer <p>(Code hinzufügen. Änderung nur aufgrund nachträglicher Verfügung oder Anweisung des Absenders.)</p>

Feld Nr.	Status	Daten	Zugriff auf Daten		
			Lesen	Eingeben	Ändern
27	K	Interesse an der Lieferung: Eintrag des Betrages des besonderen Interesses an der Lieferung und des Währungscode.	- Empfänger	- Absender	- vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer (Änderung nur auf Grund nachträglicher Verfügung des Absenders.)
28	K	Nachnahme: Eintrag des Betrags und des Währungscode.	- Empfänger	- Absender	- vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer (Änderung nur auf Grund nachträglicher Verfügung des Absenders.)
29	O	Ort und Datum der Ausstellung: Ort und Datum (Jahr, Monat, Tag) der Ausstellung des Frachtbriefs.	- Empfänger	- Absender	- vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer (Mit Zustimmung des Absenders.)
30	O	Bezeichnung des Dokuments: Feld CIM ankreuzen (das Dokument wird nur in demjenigen Fall als Wagenbrief benutzt, in dem ein Leerwagen einem CUV-Verwendungsvertrag untersteht). Wenn nur das Gut Gegenstand der Sendung ist, ist die Wagennummer nur im Feld 18 einzutragen. Der Wagen untersteht in diesem Fall einem CUV-Verwendungsvertrag. Wenn das Gut und der Wagen Gegenstand der Sendung sind oder wenn ein Leerwagen als Gut zur Beförderung aufgegeben wird, ist die Wagennummer in den Feldern 18 und 21 einzutragen. Der Wagen untersteht in diesem Fall nicht einem CUV-Verwendungsvertrag; siehe jedoch GLW-CUV, Punkt 2, 3. Absatz. Sollen Wagen und Güter nach CIM und Leerwagen als Beförderungsmittel nach CUV gemeinsam aufgeliefert werden, ist im Frachtbrief mindestens das Feld „CIM“ anzukreuzen. In Feld 21 ist zusätzlich folgender Vermerk anzubringen: Für die in der Wagenliste mit NHM-Code 9921.xx bzw. 9922.xx gekennzeichneten Wagen hat dieser CIM-Frachtbrief die Bedeutung eines CUV-Wagenbriefes. Verweisklauseln (links des Feldes 30): Diese Angaben sind auf dem Papier-Frachtbrief vorgedruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.	- Empfänger	- Absender	- vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer (Änderung nur auf Grund nachträglicher beziehungsweise Verfügung des Absenders.)



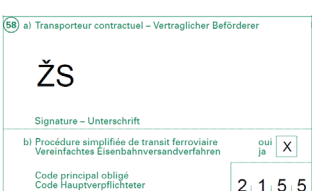

Feld Nr.	Status	Daten	Zugriff auf Daten		
			Lesen	Eingeben	Ändern
40	F	Codierung 1: 6-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang. Bei Bedarf kann an dieser Stelle eine Zugnummer eingetragen werden.	- Absender - Empfänger		- vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer (Codierung durch den Beförderer bei Abgang.)
41	F	Codierung 2: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.			- vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer (Codierung durch den Beförderer bei Abgang.)
42	F	Codierung 3: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.			- vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer (Codierung durch den Beförderer bei Abgang.)
43	F	Codierung 4: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.			- vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer (Codierung durch den Beförderer bei Abgang.)
44	F	Codierung 5: 6-stelliges Feld für den Beförderer bei Bestimmung. Bei Bedarf kann an dieser Stelle eine Zugnummer eingetragen werden.	- Absender - Empfänger		- vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer (Codierung durch den Beförderer bei Bestimmung.)
45	F	Codierung 6: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Bestimmung.			- vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer (Codierung durch den Beförderer bei Bestimmung.)
46	F	Codierung 7: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Bestimmung.			- vertraglicher Beförderer - aufeinanderfolgender Beförderer (Codierung durch den Beförderer bei Bestimmung.)

3 Währungsbezeichnungen und Codes

ALL	Lek albanais Albanischer Lek Albanian lek	HRK	Kuna croate Kroatische Kuna Croatian kuna	RON	Nouveau leu roumain Neue rumänische Leu New Romanian leu
AMD	Dram arménien Armenischer Dram Armenian dram	HUF	Forint hongrois Ungarischer Forint Hungarian forint	RSD	Dinar serbe Serbischer Dinar Serbian dinar
BAM	Mark convertible Konvertierbare Mark Convertible Mark	IQD	Dinar irakien Irakischer Dinar Iraqi dinar	RUB	Rouble russe Russischer Rubel Russian rouble
BGN	Lev bulgare Bulgarische Lew Bulgarian lev	IRR	Rial iranien Iranischer Rial Iranian rial	SEK	Couronne suédoise Schwedische Krone Swedish krona
CHF	Franc suisse Schweizer Franken Swiss franc	LBP	Livre libanaise Libanesisches Pfund Lebanese pound	SYP	Livre syrienne Syrisches Pfund Syrian pound
CZK	Couronne tchèque Tschechische Krone Czech koruna	LTL	Litas lituanien Litauischer Litas Lithuanian litas	TND	Dinar tunisien Tunesischer Dinar Tunisian dinar
DKK	Couronne danoise Dänische Krone Danish krone	MAD	Dirham marocain Marokkanischer Dirham Moroccan dirham	TRY	Nouvelle livre turque Neues türkisches Pfund New Turkish lira
DZD	Dinar algérien Algerischer Dinar Algerian dinar	MKD	Denar macédonien Mazedonischer Denar Macedonian denar	UAH	Hryvnia ukrainien Ukrainischer Hryvnia Ukrainian hryvnia
EUR	EURO *)	NOK	Couronne norvégienne Norwegische Krone Norwegian krone	USD	Dollar USA USA-Dollar US dollar
GBP	Livre anglaise Englisches Pfund Pound sterling	PKR	Roupie pakistanaise Pakistanische Rupie Pakistani rupee	XDR	Droit de tirage spécial (DTS) Sonderziehungsrecht (SZR) Special drawing right (SDR)
GEL	Lari géorgien Georgischer Lari Georgian lari	PLN	Zloty polonais Polnischer Zloty Polish zloty		

* Dans la République du Monténégro, l'Euro est utilisé.
Für die Republik Montenegro gilt der Euro.
In the Republic of Montenegro the euro is used.

4 Beispiele für das Ausfüllen des Feldes 58b) des Frachtbriefes

FALL	Vertraglicher Beförderer gemäss Feld 58 a)	Beförderer / ausführender Beförderer	Antrag für vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren in Feld 58 b)	Eintrag Code des Hauptverpflichteten in Feld 58 b)	Eintragungen in Feld 58a) und 58b) des CIM-Frachtbriefs (beispielhaft)	Bemerkungen
1	Sitz in der Europäischen Union (EU) oder einer Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens gemeinsames Versandverfahren.	Alle Beförderer in der EU und/ oder in einer Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens erfüllen die Bedingungen für das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren.	Ja , Antrag durch vertraglichen Beförderer.	Code des vertraglichen Beförderers bzw. Code eines beteiligten EVU, wenn der vertragliche Beförderer nicht selbst zum vereinfachten Eisenbahnversandverfahren zugelassen ist.		Gilt auch, wenn die Beförderung ausserhalb der EU beginnt.
2	wie unter Fall 1.	Nicht alle Beförderer in der EU oder in einer Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens erfüllen die Bedingungen für das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren	Nicht möglich	Kein Eintrag in Feld 58 b); Open Access ! Eröffnung Regelversandverfahren (NCTS).		
3	Sitz nicht in der Europäischen Union oder in einer Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens gemeinsames Versandverfahren.	Alle Beförderer in der EU und/oder in einer Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens erfüllen die Bedingungen für das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren.	Ja , Antrag durch vertraglichen Beförderer im Namen und auf Rechnung des Beförderers, der die Waren als erster in der EU, bzw. einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens übernimmt.	Code des Beförderers, der als erster die Waren in einem Mitgliedstaat der EU, bzw. einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens übernimmt. Beispiel: RCH.		Gilt auch, wenn die Beförderung in der EU oder einer Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens beginnt.
4	wie unter Fall 3.	Nicht alle Beförderer in der EU oder in einer Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens erfüllen die Bedingungen für das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren.	Nicht möglich.	Kein Eintrag in Feld 58 b); Open Access ! Eröffnung Regelversandverfahren (NCTS).		
5	Neuaufgabe Jeder Beförderungsabschnitt ist für sich nach den Kriterien der Fälle 1 bis 4 getrennt zu beurteilen.					
6	Direkte Beförderungen von Gemeinschaftswaren T2 zwischen zwei Orten der EU über das Gebiet eines Drittlands (z.B. über die Schweiz)	wie Fälle 1 bis 4.	wie Fälle 1 bis 4	wie Fälle 1 bis 4	wie Fälle 1 bis 4	(Nur) Bei Beförderungen zwischen Niederlande, Deutschland, Belgien, Frankreich und Italien über die Schweiz kann auf Antrag das vereinfachte Verfahren „SWISS Corridor T2“ bewilligt werden.



Anlage 4 a

Punkt 6

CIM-Frachtbrief

Empfehlung zum Papier und zur Farbe

- **Papier:** selbst durchschreibend (chemisch), weiss, Durchschrift schwarz
 - 1. Blatt = CB 56 gr.
 - 2.-4. Blatt = CFB 53 gr.
 - 5. Blatt = CF 57 gr.

Werden Frachtbriefe in Garnituren mit Kohlepapier hergestellt, sind Papiermassen zwischen 50-60 gm² zu verwenden.

- **Farbe:** Pantone 348U (grün)
- **Abmessungen:** 211x297 mm
(einschliesslich Abreissstreifen:
211x320 mm)

Spezialfall: Wird der CIM-Frachtbrief mittels eines Druckers erstellt, wird die Rückseite, falls erforderlich, bei Abgang auf ein besonderes Blatt gedruckt. Ist die Rückseite nicht ausgedruckt und treten unterwegs Kosten auf, so sind die Blätter 1 – 3 eines CIM-Frachtbriefs als Ergänzungsblätter zu verwenden und an den ursprünglichen Frachtbrief zu heften.



Anlage 4 b

Punkt 6

CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr

Empfehlung zum Papier und zur Farbe

- **Papier:** selbst durchschreibend (chemisch), Weiss, Durchschrift schwarz
 - 1. Blatt = CB 56 gr.
 - 2.-4. Blatt = CFB 53 gr.
 - 5. Blatt = CF 57 gr.

Werden Frachtbriefe in Garnituren mit Kohlepapier hergestellt, sind Papiermassen zwischen 50-60 gm² zu verwenden.

- **Farbe:** Pantone 348U (grün)
- **Abmessungen:** 211x297 mm
(einschliesslich Abreissstreifen:
211x320 mm)

Spezialfall: Wird der CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr mittels eines Druckers erstellt, wird die Rückseite, falls erforderlich, bei Abgang auf ein besonderes Blatt gedruckt. Ist die Rückseite nicht ausgedruckt und treten unterwegs Kosten auf, so sind die Blätter 1 – 3 eines CIM-Frachtbriefs Kombiniertes Verkehr als Ergänzungsblätter zu verwenden und an den ursprünglichen Frachtbrief zu heften.



Erläuterungen zum Inhalt der Wagenliste

- 1 Das Kundenabkommen regelt den Inhalt der Wagenliste und deren Anwendungsmodalitäten. Ausserdem sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:
- 2 Die Wagenliste hat mindestens die nachstehenden Angaben zu enthalten, wobei die Angaben unter den Buchstaben b) und d) ebenfalls im Frachtbrief aufzuführen sind (in Klammern sind die Nummern der Frachtbrieffelder angegeben, aus denen Informationen in die Wagenliste zu übernehmen sind).
 - a) Bezeichnung des Dokumentes
 - Wagenliste
 - b) Angaben zum zugehörigen Frachtbrief
 - Sendungs-Identifikation (Feld 62)
 - Übernahmedatum (Feld 16)
 - Abgangsbahnhof (Feld 16)
 - Ankunftsbahnhof (Feld 10)
 - Leitungswege (Feld 50)
 - Absender (Feld 1)
 - Empfänger (Feld 4)
 - Zollbehandlung (Feld 51)
 - c) Angaben zu den Wagen und UTI und zum Gut
 - Wagennummer (Feld 18)
 - UTI-Nummer (Feld 21)
 - UTI-Typ (Feld 21)
 - Bruttomasse der UTI (Feld 25)
 - Nettomasse des UTI-Inhalts (Feld 25 des CIM-Frachtbriefs; Feld 21 des CIM-Frachtbriefs Kombiniertes Verkehr)
 - Tara der UTI (Feld 25 des CIM-Frachtbriefs; Feld 21 des CIM-Frachtbriefs Kombiniertes Verkehr)
 - Nummern der an den UTI angebrachten Verschlüsse (Feld 21)
 - Referenznummer (Feld 21)
 - Zustand der UTI (Feld 21)
 - Zolldokument (Feld 9)
 - Bezeichnung des Gutes (Feld 21)
 - NHM-Code (Feld 24)
 - Angaben, die bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäss RID im Frachtbrief einzutragen sind (Feld 21)
 - Masse der Ladung (Feld 25)
 - Movement Reference Number (MRN) (Feld 21)
 - Administrative Reference Codes (ARC) (Feld 21)
 - Export (Feld 21)
 - d) Angaben zu(m) (den) Begleiter(n)
 - Name(n) und Vorname(n) (Feld 7)

e) Erstellung der Wagenliste

- Anschrift des Unternehmens
- Ort und Datum
- Unterschrift

3 Papierfrachtbrief:

3.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung sind sechs Exemplare der Wagenliste zu erstellen (eines je Frachtbriefblatt und ein zusätzliches Exemplar für den Fall einer Trennung des Ganzzuges/der Wagengruppe).

3.2 Berühren Sendungen das Zollgebiet der Europäischen Union oder das Gebiet, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, sind für Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftsgüter getrennte Wagenlisten zu erstellen.

4 Elektronischer Frachtbrief

4.1 Die Übergabe von Ganzzügen und Wagengruppen ist auch mit einem einzigen elektronischen Frachtbrief möglich. Anstelle einer Wagenliste werden die betreffenden Angaben im Frachtbrief [Angabe zu den Begleitern (Feld 7), Beilagen (Feld 9), Wagennummer (Feld 18), Bezeichnung des Gutes und weitere zugehörige Angaben (Feld 21), NHM-Code (Feld 24), Masse (Feld 25), und Zollangaben (Feld 99)] in den EDI-Meldungen wiederholt.

4.2 Für Sendungen, die das Zollgebiet der Europäischen Union oder das Gebiet berühren, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, und die sowohl Wagen/Container unter Zollüberwachung enthalten als auch solche, die von allen Zollformalitäten freigestellt sind, ist für jeden Wagen/Container der Zollstatus des Gutes anzugeben.

4.3 Die Bestimmungen über die Wagenliste sind in Analogie zu jenen für das Erstellen von Ausdrucken des elektronischen Frachtbriefs anzuwenden.

4.4 Um die Prozesse so rationell wie möglich zu gestalten, vereinbaren die Partner im Vorfeld die erforderlichen Regelungen.